

Stellungnahme des BdB e.V.

zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (Drucksache 19/6675)

I. Hintergrund

Das seit 2002 bestehende Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) soll eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen bzw. verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten. Das bislang geltende BGG wurde unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2016 weiterentwickelt.

Das BGG gilt vorrangig für Träger öffentlicher Gewalt auf Bundesebene. Zur Umsetzung der gleichen Inhalte auf Länderebene werden jeweils eigene Landesgleichstellungsgesetze erstellt. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG) bezieht das Land und die Kommunen in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein.

II. Stellungnahme

Der BdB begrüßt ausdrücklich, dass sich der Hessische Landtag mit der Novellierung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) im Vergleich zu einigen anderen Bundesländern so zeitnah beschäftigt¹.

Der Gesetzentwurf bietet eine Reihe von richtigen Ansätzen und Regelungen, die zur Herstellung von Barrierefreiheit und Erreichung der Teilhabe dienlich sein könnten. Einige Punkte darin sind allerdings kritik- oder diskussionswürdig.

Das Hessische BGG betrifft, ähnlich wie das BGG, vor allem den öffentlichen Bereich. Die Privatwirtschaft wurde fast vollständig ausgespart und nicht zur umfangreichen Barrierefreiheit verpflichtet. Das ist – wie auch schon beim BGG – kritikwürdig, da sich Barrieren vor allem in der Privatwirtschaft finden. Das HessBGG klammert damit einen Großteil des Alltags behinderter Menschen aus. Dabei hat der UN-Fachausschuss zur UN-Behindertenrechtskonvention gefordert, dass sich Deutschland umfassend zur Barrierefreiheit verpflichtet². Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK verlangt, Zugangshindernisse und -barrieren festzustellen und zu beseitigen. Diese staatliche Verantwortung für Zugänglichkeit gilt unabhängig davon, ob für die Öffentlichkeit bestimmte Gebäude und Einrichtungen in öffentlicher oder privater Hand sind. Die Vertragsstaaten sind gehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass private Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

¹ Vgl. hierfür <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/monitoring/gleichstellungsgesetze/>

² Vgl. Art. 9 UN-BRK i.V.m. CRPD/C/GC/2

berücksichtigen (Artikel 9 Absatz 2 UN-BRK). Die Unterscheidung der Rechtsform darf daher nicht darüber entscheiden, ob Barrierefreiheit herzustellen ist oder nicht.

Es ist überdies begrüßenswert, dass der Grundanspruch auf Barrierefreiheit in Form von leichter Sprache im aktuellen Gesetzesvorschlag konkret behandelt und finanziell ausgestattet wird. Unklar sind hingegen die Fragen der Umsetzung. Es kommt, wie richtigerweise angenommen wird, auf das individuelle Verständnis des betroffenen Menschen an³. Ebenso bedeutungsvoll ist es, welche/r Mitarbeiter/in, mit welchen Kompetenzen im Hinblick auf barrierefreie Kommunikation vor dem betroffenen Menschen sitzt. Mitarbeiter/innen benötigen somit nicht nur den (guten) Willen und die gesetzlichen Aufforderungen der barrierefreien Kommunikation, sondern das spezifische Wissen (Handlungskompetenzen). Dieses darf nicht nur zu punktuellen Mitarbeiterschulungen führen.

Der Ansatz, Beteiligungsverfahren behinderter Menschen barrierefrei zu gestalten, wird ausdrücklich begrüßt. Der Gesetzentwurf des HessBGG sieht neben der festen Struktur eines Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen einen Inklusionsbeirat vor. Die Einrichtung dieses Beirats wird grundsätzlich positiv gesehen, wirft aber einige Fragen auf.

Generell sollte der Anspruch sein, dass der Inklusionsbeirat gute und transparente Rahmenbedingungen erhält. Beteiligungsverfahren sind inklusiv zu gestalten und in den jeweiligen Verfahrensregeln sind klare Befugnisse und Rechenschaftspflichten zu verorten. Dafür sind ausreichende finanzielle, personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um insbesondere kleineren Selbstvertretungsorganisationen wirksame Partizipationsmöglichkeiten zu eröffnen. Über eine finanzielle Ausstattung dieses Inklusionsbeirates verliert der vorliegende Gesetzesentwurf kein Wort.

Der Bund hat mit der Überarbeitung des BGG ein wichtiges Signal mit der Einrichtung des Partizipationsfonds gegeben. Das Land und die Kommunen sollten den Anspruch verfolgen, ähnliche Instrumente zu entwickeln und finanzielle Mittel auf der Grundlage einer dem § 19 BGG vergleichbaren Norm bereitzustellen. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht nichts dergleichen vor.

Zuletzt stellt sich die Frage der Reichweite des einzurichtenden Inklusionsbeirates, d.h., in welchem Ausmaß dieser überhaupt zu beteiligen ist. Der Gesetzentwurf des HessBGG sieht die Beteiligung bei Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, vor. Das halten wir für zu kurz gedacht. Die Entscheidung von Behörden, ob die Materien diese „Belange behinderter Menschen berührt“ erfolgt meist ohne Rücksprache mit Betroffenenverbänden. Die Partizipationsverfahren sind kritisch zu hinterfragen und transparent zu gestalten.

³ Vgl. Drucksache 19/6675, S. 20f